



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 31 (S. 47-51)
Titel	Verordnung über die Organisation des Obergerichtes.
Ordnungsnummer	
Datum	17.12.1917

[S. 47] § 1. Das Obergericht bestellt aus seiner Mitte drei Kammern mit je fünf Mitgliedern.

Es überträgt den Vorsitz in diesen Kammern dem Obergerichtspräsidenten, einem ersten und einem zweiten Vizepräsidenten.

Im Verhinderungsfalle wird der Vorsitzende, wenn ihn nicht der Vorsitzende einer andern Kammer vertritt, durch dasjenige der mitwirkenden Mitglieder vertreten, das nach dem Eintritt in das Gericht oder beim gleichzeitigen Eintritt mehrerer nach der Geburt das älteste ist.

§ 2. Eine der Kammern erledigt in voller Besetzung:

- a) Die Beurteilung der geständigen Angeklagten gemäß den Bestimmungen der Strafprozeßordnung;
- b) die Berufungen und Nichtigkeitsbeschwerden gegen Strafurteile der Bezirksgerichte;
- c) die Rekurse gegen Beschlüsse der Bezirksgerichte in Strafprozessen, einschließlich derjenigen dritter, am Prozeß nicht als Partei beteiligter Personen (Vertreter, Zeugen, Sachverständige und andere);
- d) die Wiederherstellungsgesuche (Restitution) gegen Strafurteile der Bezirksgerichte;
- e) Gesuche um Strafumwandlung wegen Unmöglichkeit der Vollziehung und wegen Wohlverhaltens, sowie Gesuche um Rehabilitation.

Der Vorsitzende und zwei vom Obergerichte zu bezeichnende andere Mitglieder dieser Kammer bilden die Anklagekammer.

§ 3. Die Kammern erledigen ferner in voller Besetzung:

- a) Die Berufungen gegen Zivilurteile der Bezirksgerichte;
- b) die Rekurse gegen Beschlüsse der Bezirksgerichte in Zivilprozessen, einschließlich der Rekurse dritter, an einem // [S. 48] Prozeß nicht als Partei beteiligter Personen (Vertreter, Zeugen, Sachverständige und andere);
- c) die Rekurse gegen Beschlüsse der Bezirksgerichte in nichtstreitigen Rechtssachen und in Nachlaßvertragssachen;
- d) die Nichtigkeitsbeschwerden gegen Urteile der gewerblichen Schiedsgerichte, der Bezirksgerichte in Zivilprozessen und der vertraglichen Schiedsgerichte.

Das Obergericht bestimmt, ob an diesen Geschäften auch die Kammer für Strafsachen oder nur die beiden andern Kammern teilnehmen.

Es überträgt dem Präsidenten oder einem Vizepräsidenten die Verteilung der Geschäfte unter die dazu bestimmten Kammern.

§ 4. In Besetzung mit drei Mitgliedern werden folgende Geschäfte erledigt:



- a) Die Rekurse, Berufungen und Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse und Verfügungen der Einzelrichter (im summarischen, beschleunigten und ordentlichen Verfahren) und im Verfahren betreffend nichtstreitige Rechtssachen;
- b) die Rekurse gegen Entscheide der erstinstanzlichen Aufsichtsbehörden für Schuldbetreibung und Konkurs;
- c) die auf Antrag der Bezirksgerichte zu erledigenden Aufrufsachen ;
- d) die Gesuche um Anweisung eines gemeinsamen Gerichtsstandes.

Das Obergericht bestimmt, welcher Kammer oder welchen Kammern diese Geschäfte zugewiesen werden.

§ 5. Das Obergericht ordnet drei Mitglieder in das Handelsgericht ab und bezeichnet eines als Präsidenten, ein anderes als Vizepräsidenten.

Die Arbeitsteilung zwischen den drei Mitgliedern ordnet der Präsident.

§ 6. Das Obergericht bezeichnet für jede Schwurgerichtssitzung einen Schwurgerichtspräsidenten und einen Stellvertreter. // [S. 49]

§ 7. Das Obergericht wählt den Präsidenten des Versicherungsgerichtes, den Obmann des Schiedsgerichtes zur Erledigung von Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und Ärzten oder Apothekern und ihre Stellvertreter.

§ 8. Das Obergericht als Gesamtbehörde erledigt:

- a) Die Rekurse gegen Beschlüsse des Handelsgerichtes;
- b) die Rekurse gegen Beschlüsse der Anklagekammer;
- c) die Wiederherstellungsgesuche gegen Urteile des Schwurgerichtes und Strafurteile der Kammer für Strafsachen des Obergerichtes und die Begutachtung von Begnadigungsgesuchen;
- d) die Beschwerden über Gerichtsbehörden im Sinne des § 132 des Gesetzes betreffend das Gerichtswesen (Rechtsverweigerung und -verzögerung);
- e) die Konfliktbeschwerden nach Maßgabe des Gesetzes betreffend die Konflikte.

Es ist Aufsichtsbehörde über alle ihm unterstellten Ämter, Beamten und Angestellten und über die Rechtsanwälte; es erläßt die erforderlichen Verordnungen, Anweisungen und Kreisschreiben und erledigt die in seine Kompetenz fallenden Geschäfte der Justizverwaltung.

§ 9. Im Anschluß an die Wahl der Präsidenten und Vizepräsidenten erfolgt die Zuteilung der Mitglieder an die Kammern.

Ein Mitglied, das während vier Jahren der gleichen Kammer angehörte, ist berechtigt, die Versetzung in eine andere zu verlangen.

§ 10. Der Präsident beruft die für die genügende Besetzung des Obergerichtes oder seiner Kammern erforderlichen Ersatzmänner aus der Zahl der Mitglieder des Obergerichtes oder Ersatzmänner des Obergerichtes und zwar soweit tunlich nach einer regelmäßigen Kehrordnung.

Statt der ordentlichen Stellvertreter können ausnahmsweise auch zum Handelsgerichte Ersatzmänner des Obergerichtes einberufen werden. // [S. 50]

§ 11. Die Kammern halten in der Regel wöchentlich zwei Sitzungen. Auch Geschäfte, wofür die mündliche Verhandlung nicht vorgeschrieben ist, sind regelmäßig in den



Sitzungen zu behandeln. Immerhin können in dringenden Fällen solche Geschäfte auf dem Zirkularweg erledigt werden.

§ 12. Das Gesamtobergericht hält so oft Sitzungen, als die Geschäfte es erfordern. Dringliche oder minderwichtige Geschäfte dürfen auch auf Grund schriftlicher Anträge auf dem Zirkularwege erledigt werden. Ergeben sich indessen Meinungsverschiedenheiten über die Erledigung eines Geschäftes, so ist es in einer Sitzung zu behandeln, sofern dies von einem Mitglied beantragt wird.

§ 13. Das Obergericht bestellt alljährlich aus seiner Mitte folgende Kommissionen:

1. Für die Beaufsichtigung des Kanzleidienstes und der Verwaltung der Gerichtskasse;
2. für die Aufsicht über die Geschäftsführung a) der Bezirksgerichte und ihrer Kanzleien, b) der Notare und Konkursbeamten und c) der Gemeindammänner und Betreibungsbeamten;
3. für die Prüfung a) der Bewerber um das Anwaltsfähigkeitszeugnis, b) der Notariatskandidaten;
4. für die Ausarbeitung des jährlichen Rechenschaftsberichtes.

§ 14. Die Kommission für die Kanzleiaufsicht wählt auf den Antrag des Obergerichtsschreibers die Kanzleigehülfen auf unbestimmte Zeit unter Festsetzung einer Kündigungsfrist.

§ 15. Der Obergerichtsschreiber besorgt die Sekretariatsgeschäfte des Gesamtobergerichtes und leitet den gesamten Kanzleidienst.

Die Funktionen der Gerichtsschreiber der Kammern des Obergerichtes, des Handelsgerichtes und des Schwurgerichtes werden alljährlich in der konstituierenden Sitzung auf den Obergerichtsschreiber und die Sekretäre verteilt.

Dem Rechnungssekretär liegt die Führung der Obergerichtskasse und die Erstellung der jährlichen Gerichtsrechnung ob. // [S. 51]

§ 16. Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Kantonsrat in Kraft.

Zürich, den 17. Dezember 1917.

Im Namen des Obergerichtes,

Der Präsident:

Wyß.

Der Obergerichtsschreiber:

B. Honegger.

Der Kantonsrat hat vorstehender Verordnung am 17. Dezember 1917 die Genehmigung erteilt.



Zürich, den 17. Dezember 1917.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Rüegg.

Der Sekretär:

Wachter.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/15.10.2015]